



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post-Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

23. November 2022

Finanzierung der Covid-19-Impfung: Verlängerung Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Anpassung Abgabebepauschale für Impfstoff 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Einladung, zur Vernehmlassung "Finanzierung der Covid-19-Impfung: Verlängerung Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Anpassung Abgabebepauschale für Impfstoff 2023" Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich ist der Regierungsrat mit der Verlängerung der Vergütungsbestimmung einverstanden, allerdings nur bis zum Ende des ersten Quartals 2023. Ab dem zweiten Quartal 2023 soll Covid-19 nach Ansicht des Regierungsrats wie eine andere übertragbare Krankheit behandelt werden. Namentlich ist auf die spezielle Meldepflicht an den Bund in den Bereichen Testen und Impfen zu verzichten. Vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) sind sodann die Grundlagen zu schaffen, dass ab dem zweiten Quartal 2023 sowohl das Testen als auch das Impfen über die normalen Finanzierungsmechanismen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vergütet werden können. Zusätzlich ist beim Impfen ab April 2023 eine Lösung anzustreben, welche die Kantone im Bereich der Logistik entlastet, indem die Pharma-Grossisten in die Verteilung des Impfstoffes miteinbezogen werden.

Zu den einzelnen Fragen antwortet der Regierungsrat wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist der Kanton mit der Verlängerung von Artikel 64a, 64b und 64c EpV, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p MWSTV bis Ende 2023 einverstanden?"

Nein.

Der Regierungsrat ist mit einer Verlängerung einverstanden, allerdings nur bis zum Ende des ersten Quartals 2023. Ab dem zweiten Quartal 2023 soll der Finanzierungsmechanismus nach den Regeln des KVG erfolgen (siehe auch die einleitenden Bemerkungen).

Zur Frage 2

"Ist der Kanton mit der Anpassung von Artikel 64c EpV dahingehend einverstanden, dass die Kostenübernahme von Covid-19-Impfungen durch den Bund für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht mehr verlängert werden soll?"

Ja.

Zur Frage 3

"Ist der Kanton mit der Verlängerung und Anpassung von Artikel 64d^{bis} EpV dahingehend einverstanden, dass auch andere und nicht zur Bevölkerung gehörende Personengruppen ohne OKP-Versicherungen Zugang zur Covid-19-Impfung gegen Bezahlung erhalten (d.h. Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Touristinnen und Touristen)?"

Nein.

Der Regierungsrat ist mit einer Verlängerung bis Ende des ersten Quartals 2023 einverstanden. Ab dem zweiten Quartal 2023 soll der Finanzierungsmechanismus wie bei den anderen Selbstzahler-Impfungen erfolgen.

Zur Frage 4

"Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Impfstoffpauschale für Selbstzahler nach Artikel 64d^{bis} Absatz 2 EpV je Impfstoff-Dosis für das Jahr 2023 auf CHF 30 festgelegt wird?"

Ja.

Allerdings ist auch in diesem Bereich eine Überführung in die Regelstrukturen dringend erforderlich. Das heisst, auf den Aufbau von Parallelstrukturen ist zu verzichten und auf das bewährte Selbstzahlersystem bei den regulären Impfungen abzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- br-geschaefte_covid@bag.admin.ch
- seraina.gruenig@gdk-cds.ch